

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Welgenmarsch“ (LSG WE OL 65)

in der Stadt Wildeshausen im Landkreis Oldenburg
vom 08.10.2012

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23, 25 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 16.10.2012 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Wildeshausen wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 65 „Welgenmarsch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde in Wildeshausen und der Stadt Wildeshausen während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 136,5 ha groß. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 schwarz umrandet dargestellt. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungsplangrenze, Nutzungsgrenze). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung einschließlich der Karte wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er ist innerhalb des Barnstorf-Wildeshauser Huntetals nach wie vor gekennzeichnet von einem großflächigen, durch Grünland geprägten und für Flussauen charakteristischen Hunte-Talraum mit zum Teil extensiver Grünlandnutzung, Feuchtbrachen und Gewässern. Topographisch setzt sich der Raum vor allem im Norden und Osten deutlich durch eine Abbruchkante ab. Es sind Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie z.B. dem Wiesenpieper festgestellt worden. An den Grabenrändern kommt die gelbe Wiesenraute vor und neben artenärmeren Weidelgrasweiden finden sich hier größere zusammenhängende Vorkommen von Sumpfdotterblumenwiesen. Dem Talrand im Nordosten vorgelagert befinden sich eine Reihe von durch Feuchtigkeit gekennzeichneten besonders geschützten Biotopen. Darüber hinaus dient der Raum als natürliches Überschwemmungsgebiet und ist mittlerweile in großen Teilen als solches festgesetzt worden. Durch die stadtnahe Lage und fußläufige Verbindung zur Burgwiese im Norden und der südlich anschließenden Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Hunte“, „Rosengarten“ und „Pestruper Gräberfeld“ ist die Welgenmarsch als nachhaltiges Naherholungsgebiet für die Stadt Wildeshausen unerlässlich und ein für diese Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich.
- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere:

- die großflächige unverbaute Grünlandstruktur mit u. a. extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland
- das Fließgewässer mit seinen Uferbereichen und seinem Talraum, die Gräben und Gruppen sowie die Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern,
- 3. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
- 4. der besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten des durch den Menschen geprägten Landschaftsraumes,
- 5. von Einzelbäumen und Baumreihen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

Allgemeine Verbote

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - a) Gebäude wie z. B. Wohnhäuser, Stall- und Lagergebäude, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Tafeln und Werbeeinrichtungen
 - b) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
 - c) Einfriedungen aller Art
 4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
 6. Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 7. Gewässerufer zu beschädigen oder zu verändern (z.B. durch Viehabtritt, Stege oder Aufschüttungen),
 8. neue Gewässer anzulegen (z.B. Fischteiche),
 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder nichtheimische Gehölze einzubringen,
 10. außerhalb des Waldes stehende Alleeen, Baumreihen, Einzelbäume sowie Gehölze zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 11. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 12. Grünland tief umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
 13. Flächen neu zu drainieren,
 14. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
 15. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern und Ballonen, zu starten oder zu landen,
- (2) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als untere Naturschutzbehörde, insbesondere:
1. die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 70 qm Grundfläche und bis 4 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land-

- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
2. die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
 3. der Neu- oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 4. die Beseitigung von Fischteichen,
 5. die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch maximal einmal in fünf Jahren,
 6. das Verlegen von ortsfesten Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 2. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen, sowie von baugenehmigungsfreien Weidezäunen und Hochsitzen,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Brücken,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar.
 6. die Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 9. die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 68 Telekommunikationsgesetz
 10. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von bestehenden baurechtlich zulässigen Anlagen, eine Erweiterung um bis 10 % der vorhandenen Grundfläche ist zulässig.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 14 gilt nicht,
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
 3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und

- wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 - (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 - (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
 - (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 7 einem Verbot nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

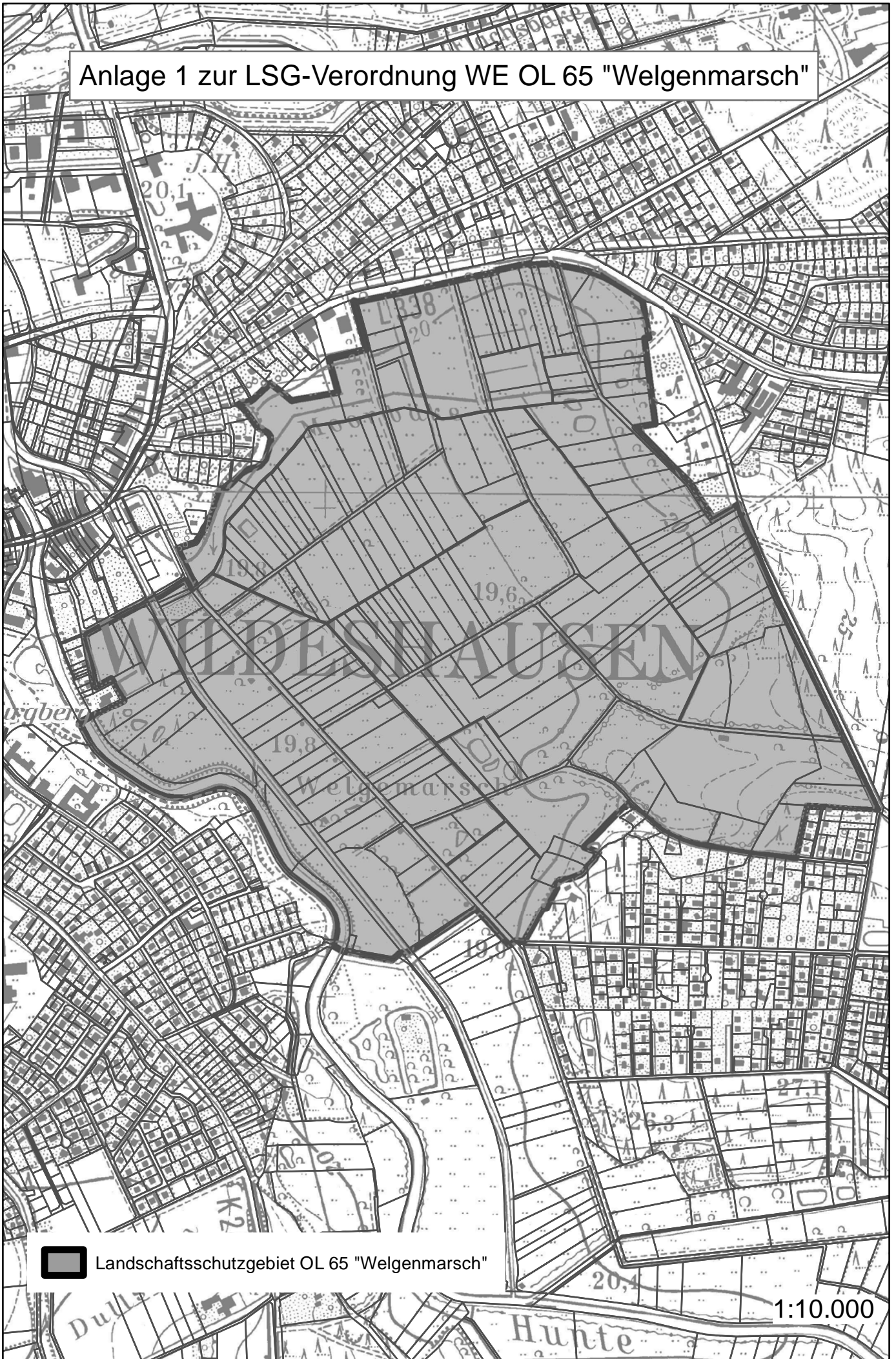
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 16.10.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Anlage 1 zur LSG-Verordnung WE OL 65 "Welgenmarsch"



■ Landschaftsschutzgebiet OL 65 "Welgenmarsch"

1:10.000